E. Angelegenheiten der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz.

Im Rechnungsjahre 1904 sind insgesamt 125 Hengste angekört worden. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. August 1904 die Hengstkörgebühren für die dreijährige Periode vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 wie bisher auf den Betrag von 15 Mark festgesetzt mit der Maßgabe, daß für Nachkörungen außerhalb der gewöhnlichen Körtermine die Besitzer außer den Entschädigungen der Kommissionsmitglieder nur die halbe Gebühr mit 7 Mark 50 Pf. zu zahlen haben; jedenfalls sollen aber mindestens 15 Mark erhoben werden, auch wenn die ermäßigte Körgebühr und die übrigen Kosten zusammen diesen Betrag nicht erreichen sollten. Sofern indessen ein schuldhaftes Versäumen des ordentlichen Körtermins vorliegt, soll außer den Entschädigungen der Kommissionsmitglieder die volle Gebühr von 15 Mark erhoben werden.

Aus den Ueberschüssen der Hengstkörgebühren hat der Provinzialausschuß der Landwirtschaftskammer zur Hebung der Pferdezucht durch Einführung belgischer Zuchtstuten für die Dauer von 3 Jahren 1904, 1905 und 1906 eine jährliche Beihilfe von 2000 Mark bewilligt. Dem Antrage der Landwirtschaftskammer entsprechend sind von dieser Beihilfe für 1904 jedoch nur 1868 Mark 57 Pf. gezahlt worden.

Die Gesamt-Einnahme an Körgebühren und Kosten der Nachkörungen einschließlich des aus dem Vorjahre übernommenen Bestandes von 6111 Mark 23 Pf. betrug	8 112 M.	12 Pf.
Die Ausgabe-Kosten des Körgeschäfts (1814 Mark 15 Pf.) und die vorerwähnte Beihilfe (1868 Mark 57 Pf.) — bezifferte sich auf	3 682 „	72 „
so daß ein Bestand von	4 429 M.	40 Pf.

verblieb, welcher auf das Rechnungsjahr 1905 übertragen worden ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist der unterm 11. November 1904 erfolgte Erlaß einer neuen Körordnung, durch welche die frühere vom Jahre 1880 ersetzt worden ist. Die neue Körordnung ist mit dem 1. April 1905 in Kraft getreten. Sie unterscheidet sich von der früheren hauptsächlich durch folgende Bestimmungen: Während früher ein oder mehrere Kreise einen Körbezirk bildeten und die Ankörung für den Umfang des Körbezirks erfolgte, in dem der Hengst aufgestellt war, teilt die neue Körordnung die Rheinprovinz in 3 Körbezirke ein, welche gebildet werden:

1. von dem Regierungsbezirk Düsseldorf,
2. von den Regierungsbezirken Aachen und Cöln,
3. von den Regierungsbezirken Coblenz und Trier.

Die Ankörung erfolgt jetzt in der Regel für das Gebiet der ganzen Provinz, doch bleibt es der Körkommission vorbehalten zu bestimmen, ob die Ankörung eines Hengstes auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sein soll. Die neue Körordnung unterscheidet sich von der alten weiterhin wesentlich durch die Art, der Zusammensetzung der Körkommission. Nach der alten Körordnung bestand die Kommission aus 5 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsteher des Landgestüts,
2. dem von dem landwirtschaftlichen Zentralverein gewählten Gauvorsteher für Pferdezucht oder dessen Stellvertreter,
3. zwei Kreis-Delegierten,
4. einem Tierarzte, der für jeden Körbezirk von der betreffenden Regierung ernannt wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf